

Auflage im Krieg verbrannte, war dieses grundlegende Werk kaum mehr zu beschaffen, so daß der Neudruck zu begrüßen ist. Im Vorwort geht Vf. kurz auf einige zustimmende Stellungnahmen zu seinem Buch ein. D.J.

Heinrich Wanderwitz, Traditionsbücher bayerischer Klöster und Stifte, AfD 24 (1978, erschienen 1981) S. 359–380. – Ziel dieser Arbeit, in der auch einschlägiges Material aus Österreich berücksichtigt wird, ist es zu klären, warum die Traditionsnotiz in Bayern so lange und so stark verbreitet gewesen ist. Nach einem Überblick über die Forschungslage auf dem Gebiet des Traditionsbuchwesens sowie einer formalen und inhaltlichen Beschreibung der Traditionsbücher stellt W. die Frage nach der Rechtserheblichkeit dieser unbeglaubigten Aufzeichnungen. Anhand von zwei markanten Beispielen aus Herrenchiemsee und Garsten zeigt der Vf., „daß man in bayerischen Klöstern die Traditionsbucheinträge und nachfolgend die Register für durchaus beweiskräftige Zeugnisse hielt und daß diese Beweisfähigkeit auch von der weltlichen Seite her anerkannt war“. Dadurch, daß sie öffentlich anerkannt wurden, wie dies in Bayern und Österreich der Fall gewesen zu sein scheint, sind die Traditionsbücher den *instrumenta publica* gleichgestellt gewesen. A.G.

Gregor Richter, Mittelalterliche und neuzeitliche Urbare als rechtsverbindliche Dokumente nach ordnungsgemäßer Renovation und Publikation, AfD 24 (1978, erschienen 1981) S. 427–442. – Der Vf. kann für den südwestdeutschen Raum an den Urbaren oder Lagerbüchern nachweisen, daß diese Rechtsverbindlichkeit besessen und im Falle eines Konflikts mitunter vor den Urkunden Vorrang gehabt haben (vgl. auch oben S. 237). A.G.

Helmut Beumann, Der deutsche König als „*Romanorum rex*“ (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main 18,2) Wiesbaden 1981, Franz Steiner Verlag, 52 S., DM 14,80 – Der Vf. beschäftigt sich mit dem Aufkommen des Titels *rex Romanorum* im 11. Jh. und kann dabei die Ausführungen von Rudolf Buchner (vgl. DA 19, 327 ff.) in vielen Punkten präzisieren. Er sieht den Titel aus dem seit Otto III. üblichen Kaisertitel *imperator Romanorum* abgeleitet, genau wie der frühere „absolute“ Königstitel aus dem „absoluten“ Kaisertitel abgeleitet worden war. Den regelmäßigen Gebrauch des Titels interpretiert er, wie Müller-Mertens, als Antwort auf die von den Päpsten seit Gregor VII. immer häufiger werdende Bezeichnung des deutschen Herrschers als *rex Teutonicorum*. In einem interessanten Schlußteil verweist er auf das Vorkommen eines *rex Romanorum (et Grecorum)* als Endzeitkaiser in der eschatologischen Literatur des 10. u. 11. Jh.; dies sei aber nur als Parallele zu betrachten und habe keineswegs direkten Einfluß auf die deutsche Kanzlei ausgeübt. T.R.

Rolf Lieberwirth, Eike von Repchow und der Sachsenspiegel (SB Leipzig, phil.-hist. Klasse 122, Heft 4) Berlin 1982, Akademie Verlag, 50 S., DM 5. – Anlaßlich des 800. Geburtsjahrs Eikes faßt diese Veröffentlichung die Ergebnisse vornehmlich der westlichen Forschung über Person und Werk des Autors des Sachsenspiegels zusammen. Nach einem Überblick über die Geschichte des Elbe-Saale-Gebiets bis ins 13. Jh. erörtert der Vf. die Frage von Recht und Schrift und stellt